

2940 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bezweckt vor allem Kompetenzzersplitterungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts zu beseitigen,

verfassungsrechtlich unbedenkliche Organisations- und Verfahrensbestimmungen zu schaffen, aber auch unnötige Verfahrensformalisten aufzuheben und

insbesondere die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit einzubauen und damit sicherzustellen, daß künftig auch die Sozialrechtssachen von Berufsrichtern ausschließlich im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit erledigt werden.

Vorgesehen sind als Eingangsgerichte die Gerichtshöfe 1. Instanz und als Äquivalent für verkehrstechnische Schwierigkeiten bei der Rechtsberatung bzw. -durchsetzung ein Ausbau der Gerichtstage, der Dreiinstanzenzug bis zum Obersten Gerichtshof und die Zuziehung von fachkundigen Laienrichtern in allen Instanzen.

Eine bessere Kontrolle von Sachverständigengutachten wird schon in erstinstanzlichen Verfahren und weiters durch eine Überprüfung des Urteils 1. Instanz auch im Hinblick auf die Sachverständigenfrage ermöglicht.

Die praktische Durchsetzung der Ansprüche soll u.a. dadurch erleichtert werden, daß eine Pension vorläufig auch dann ausbezahlt ist, wenn das Verfahren noch nicht rechtskräftig beendet wurde, aber die 2. Instanz dem Pensionswerber rechtgibt und der Versicherungsträger sich an den Obersten Gerichtshof wendet.

Im Rahmen des Verfahrens dürfen sich die Parteien in 1. und 2. Instanz nicht nur durch Anwälte, sondern auch durch qualifizierte Berater der Kammern und Gewerkschaften vertreten lassen.

Zur Beschleunigung des Verfahrens können neue Tatsachen und Beweise in 2. Instanz grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden.

Für die Anrufung des Obersten Gerichtshofes gilt auch die Zulassungsrevision; allerdings kann bei Streitigkeiten über 30.000 S, in Testprozessen und vor allem bei

2940 d.B.

- 2 -

Pensionsansprüchen auf jeden Fall an das Höchstgericht appelliert werden.

An Stelle der ursprünglich vorgesehenen besonderen einstweiligen Verfügung tritt u.a. die Regelung, daß in einem Verfahren wegen rückständiger Leistung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Urteil 1. Instanz, das dem Begehren des Arbeitnehmers stattgibt, sofort vollstreckbar wird, auch wenn es der Arbeitgeber anfight; allenfalls ist nach Rechtskraft eine Rückzahlung zu erstatten.

Die Verbandsklage wird durch ein Antragsrecht der Verbände direkt beim Obersten Gerichtshof ersetzt, womit eine höchstgerichtliche Entscheidung über Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung erwirkt werden kann. Diese Entscheidung ist ausschließlich zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirksam, bindet aber nicht unmittelbar den einzelnen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer. Weiters erhalten sowohl der Betriebsrat als auch der Arbeitgeber die Möglichkeit, den Arbeitgeber bzw. den Betriebsrat in bezug auf die Feststellung von Rechten und Rechtsverhältnissen zugunsten mehrerer Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu klagen. Dabei handelt es sich um ein Feststellungsurteil im Interesse einer prozeßvorbeugenden Rechtsklarheit, das jedoch den Arbeitgeber nicht unmittelbar zu einer Leistung verpflichtet.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1985 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG) wird mit der angeschlossenen Begründung Einspruch erhoben. ./.

Wien, 1985 01 29

Emmy G ö b e r  
Berichterstatter

Dr. S t r i m i t z e r  
Obmannstellvertreter

2940 d. B.

- 3 -

./.

### B e g r ü n d u n g

zum vom Rechtsausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG)

Das am 23. Jänner 1985 im Nationalrat nur mit den Stimmen der Regierungsparteien beschlossene Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz hat sich "die dringliche Verbesserung des Zuganges zum Recht auf dem Gebiete des Arbeits- und Sozialrechts, insbesondere durch Beseitigung der kaum noch durchschaubaren Kompetenzersplitterungen" zum Ziel gesetzt. Tatsächlich wird diesem Anliegen jedoch nicht Rechnung getragen, weil dieses Gesetz in mehrfacher Hinsicht gravierende Mängel aufweist:

- o Durch die künftige Zuständigkeit der Landes- und Kreisgerichte als Eingangsgerichte für sämtliche Arbeitsrechtssachen und die gleichzeitige Auflösung der bei vielen Bezirksgerichten bestehenden Arbeitsgerichte wird - unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Entfernung zum Gericht - der Zugang für die rechtssuchende Bevölkerung, insbesondere im ländlichen Raum, wesentlich erschwert, wobei diese Erschwernis durch die vorgesehenen, bei einigen Bezirksgerichten abzuhaltenden Gerichtstage nicht annähernd ausgeglichen werden kann.
- o Hingegen wird die Abhaltung von Gerichtstagen für die von den Landes- bzw. Kreisgerichten anreisenden Senate einen beträchtlichen Zeitverlust und Mehraufwand bedingen und damit zu unnötigen Reibungsverlusten und zu weniger Effizienz im Vergleich mit der gegenwärtig bestehenden, bewährten Organisation der Arbeitsgerichte führen.

2940 d.B.

- 4 -

- o Die Zusammenlegung von Arbeitsrechts- und Sozialrechtssachen bei den Eingangsgerichten gleicher Type (Gerichtshöfe 1. Instanz) ist sachlich nicht begründet, weil die Verwandtschaft zwischen den beiden Rechtsgebieten in Wahrheit nicht sehr eng ist und gerade während der letzten Jahre eine Auseinanderentwicklung beobachtet werden konnte.
- o Daraus erfolgt, daß durch die gemeinsame Behandlung von Arbeits- und Sozialrechtssachen, die - vom Gesetzesvorhaben angestrebte - fachliche Qualifikation und Spezifikation der mit diesen Materien befaßten Richter nicht gefördert wird, weil die Beschäftigung mit dem Arbeitsrecht einerseits und dem Sozialrecht andererseits durch ein unterschiedliches Rechtsdenken gekennzeichnet ist.
- o Im Bereiche des Sozialrechts bleibt weiterhin eine Kompetenzzersplitterung bestehen, da eine Reihe sozialrechtlicher Verfahren (Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung, der Opferfürsorge und der Arbeitslosenversicherung) nicht in die Sozialgerichtsbarkeit einbezogen wird und
- o darüber hinaus die Verwaltungssachen der Sozialversicherung überhaupt nicht von neuen Verfahren erfaßt werden.
- o In Sozialrechtssachen wird die bereits derzeit bestehende Problematik, in ausreichender Zahl geeignete (medizinische) Sachverständige für eine rasche und ordnungsgemäße Abführung des Verfahrens zu finden, durch die Einführung einer zweiten Tatsacheninstanz noch verschärft.
- o Ferner tritt durch die Einführung einer 3. Instanz in Sozialrechtssachen - bei voller Ausschöpfung des Rechtszuges - geradezu zwangsläufig eine Verfahrensverlängerung ein.
- o Ähnliches gilt für den Bereich der Arbeitsrechtssachen, soweit künftighin die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus der Betriebsverfassung von den Einigungsämtern an die Arbeits- und Sozialgerichte übertragen wird.

2940 d.B.

- 5 -

- o Die Beschränkung bzw. an Auflagen geknüpfte gerichtliche Vertretungsbefugnis gewählter Funktionäre einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung bedeutet für den Rechtssuchenden eine sachlich nicht gerechtfertigte Einengung seiner Wahlmöglichkeit, sich von einem bestimmten Funktionär seines Vertrauens vor Gericht vertreten zu lassen.

Aus den angeführten Gründen stellt sich daher das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz in Wahrheit nur als Scheinlösung jener Probleme dar, als deren Problemlöser es sich ausgibt und von der sozialistischen Koalitionsregierung etikettiert wird. In Wirklichkeit bringt das Gesetz keinen verbesserten, sondern einen langwierigeren, formalistischeren, aufwendigeren und daher schlechteren Zugang zum Recht. Im Bereiche der Arbeitsgerichtsbarkeit läuft der Gesetzesbeschluß im Hinblick auf die Zerschlagung der Struktur der bisherigen Arbeitsgerichte und die damit verbundene Eliminierung der Bezirksgerichte als Eingangsgerichte allen Bestrebungen auf mehr Bürgernähe sowie den Interessen der rechtssuchenden Bevölkerung in den Bundesländern zuwider und erweist sich daher insoweit auch als föderalismusfeindlich.

Mit Rücksicht auf die dargelegten Umstände lehnt es daher der Bundesrat ab, die Mitverantwortung an diesem Gesetz zu übernehmen und sieht sich veranlaßt, den im Titel genannten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 zu beeinspruchen.